

Die Unterrichtsverpflichtung ist bei Nachkommastellen

- ab x,25 bis x,75 auf x,5 zu runden
- ab x,76 bis x,24 auf x,0 zu runden.

Beispiele:

- Bei einem Deputat von bisher **31 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 18,6 Stunden zu leisten.
Dies wird auf 18,5 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **28 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 16,8 Stunden zu leisten.
Dies wird auf 17,0 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **27 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 16,2 Stunden zu leisten.
Dies wird auf 16,0 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **26 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 15,6 Stunden zu leisten.
Dies wird auf 15,5 gerundet.
- Bei einem Deputat von bisher **25 Stunden** sind in Altersteilzeit rechnerisch 15,0 Stunden zu leisten.
Eine Rundung ist entbehrlich.

Die beabsichtigte Rundung hat keinen Einfluss auf die Bezüge, sondern lediglich auf die Unterrichtsverpflichtung. Über den Zuschlag nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW erhält die Lehrkraft in Altersteilzeit 80 % der Nettobesoldung, die ihr aus der Bruttobesoldung nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würde. Der Umfang der Unterrichtsverpflichtung ändert hieran nichts.

gez.
Dr. Stefan Reip
Ministerialrat